



Diese Kundeninformation beschreibt Zweck und zugesicherte Eigenschaften von Vorserien-Produkten von dresden elektronik sowie die Bedingungen für deren Testfristen und Abnahme.

Wir bitten alle Kunden, die hier genannten Festlegungen bei ihren Entwicklungsaufträgen zu berücksichtigen. Bei Notwendigkeit können sie den Kundenforderungen angepasst werden, jedoch sind alle Änderungen schriftlich zu vereinbaren.

1. Vorserien-Produkte

1.1. Funktionsmuster

Zweck

Überprüfung des vorgesehenen Funktionsumfangs unter Laborbedingungen (Validierung)

Eigenschaften

- Der laut Pflichtenheft spezifizierte Funktionsumfang ist weitgehend implementiert.
- Die klimatischen und mechanischen Umwelteignungen entsprechen Laborbedingungen.
- Die Schutzanforderungen gemäß EMV- Gesetz werden nicht im vollen Umfang garantiert.
- Die realisierte Hardwarelösung kann teilweise **Hilfslösungen** enthalten.

1.2. Prototyp

Zweck

Überprüfung des vorgesehenen Funktionsumfangs unter realen Einsatzbedingungen (Verifizierung)

Eigenschaften

- Der laut Pflichtenheft spezifizierte Funktionsumfang ist vollständig implementiert. Während der Entwicklung vereinbarte Änderungen und Erweiterungen des Pflichtenheftes werden berücksichtigt.
- Die klimatischen und mechanischen Umwelteignungen entsprechen der Spezifikation.
- Die Schutzanforderungen gemäß EMV- Gesetz werden gemäß den bei der zu realisierenden Anschaltbedingungen eingehalten.
- Die realisierte Hardwarelösung entspricht der vorgesehenen Serienlösung.
- Die Herstellung des Produktes erfolgt **teilweise** unter **Musterbau**-Bedingungen.

1.3. Nullserie

Zweck

De-interne Klärung technologischer Abläufe im Vorfeld der Serienfertigung

Evtl. Einschränkungen bei Lieferungen aus der Nullserie sind schriftlich zu vereinbaren (z.B. Verpackung).





2. Nutzungsbedingungen

2.1. Testfristen

Für alle Vorserien-Produkte gilt eine Testfrist von 14 Tagen nach Lieferung als vereinbart. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

2.2. Abnahme

Die Abnahme von Vorserien-Produkten kann innerhalb der Testfrist schriftlich durch den Kunden erfolgen. Mängel und Änderungswünsche bezüglich Schaltungsumfang und Funktionalität sind schriftlich explizit zu benennen.

Gehen Änderungs- und Ergänzungswünsche über den spezifizierten Funktionsumfang hinaus, gehen diese zu Lasten des Kunden.

Im Interesse einer zügigen Entwicklung gilt die Abnahme ebenfalls als erteilt, wenn die Testfrist abgelaufen ist und der Kunde sich nicht äußert. De informiert in diesem Fall den Kunden über den Fakt der Abnahme und den Fortgang der Entwicklung.

Eine Verweigerung der Abnahme ist durch den Kunden innerhalb der Testfrist schriftlich explizit anzuzeigen. De setzt in diesem Fall die weiteren Entwicklungsarbeiten aus.

Die Abnahme führt zum Fortgang der Entwicklungsarbeiten. Falls später durch den Kunden geäußerte Mängel und Änderungswünsche bei de zu Mehrkosten führen, gehen diese zu Lasten des Kunden.

